

## Kurzarbeitsentschädigung aufgrund Coronavirus

### **Sinn und Zweck von Kurzarbeitsentschädigung:**

Bei ungewöhnlichen Ereignissen, welche nicht zum normalen Betriebsrisiko gehören, kann die Arbeitslosenversicherung die Betriebe mit Kurzarbeitsentschädigung unterstützen. Die Entschädigung in Höhe von 80% des anrechenbaren Verdienstes hilft dabei, dass es nicht zu Entlassungen kommt und vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgeglichen werden können.

### **Was sind die Voraussetzungen für eine Beantragung?**

Fall 1 Behördliche Massnahmen: Falls das Unternehmen aufgrund behördlicher Massnahmen (z. B. Abriegelung von Städten) oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretenden Umständen auf Kurzarbeitsentschädigung angewiesen ist, kann diese Entschädigung beantragt werden.

Fall 2 Wirtschaftliche Gründe: Falls das Unternehmen ein Nachfragerückgang aufgrund von Infizierungsängsten verbucht, kann die Entschädigung beantragt werden.

### **Wo kann es beantragt werden?**

Die Voranmeldung erfolgt beim entsprechenden Kanton. Für den Kanton Bern ist es folgender Link: [www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung](http://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung)

Als erster Schritt muss man die beiden Formulare "Voranmeldung von Kurzarbeit" und "Zustimmung zur Kurzarbeit" ausfüllen und einreichen. Die Voranmeldefrist ist neu momentan bei drei Tagen.

### **Was ist momentan durch den Bundesrat geändert worden?**

Der administrative Aufwand für die Meldung von Kurzarbeit wurde seit dem 11. März 2020 vereinfacht. Die zu beantwortenden Fragen auf den Formularen, die Einreichung der entsprechenden Dokumente und die Begründung für die Einführung von Kurzarbeit sind von dieser Vereinfachung betroffen. Bei der Begründung kann durchaus ein milderer Massstab angewendet werden und auch weniger ausführlichere Begründungen werden akzeptiert.

Auch die Karenzfrist wurde reduziert und zwar ab dem 13. März 2020 haben die Arbeitgebenden für jede Abrechnungsperiode 1 Tag Arbeitsausfall zu übernehmen. Weiter wurde auch die Voranmeldefrist verkürzt. Sie beträgt momentan ausnahmsweise drei Tage bei Fällen aufgrund des Coronavirus.

Für weitere Infos bezüglich Kurzarbeit im Kanton Bern besuchen Sie folgende Internetseite: [www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung](http://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung).

### **Kontakt der Wirtschaftskammer Biel-Seeland**

Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen per Mail auf [info@wibs.ch](mailto:info@wibs.ch) oder per Telefon:

032 321 94 94. Für dringende Anliegen haben wir extra eine Notrufnummer eingerichtet: 077 508 51 38.

Quellen:

[www.vol.be.ch](http://www.vol.be.ch)

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)